



EINGEGANGEN AM 28. MRZ. 2018

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
-Bundesstelle-  
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369  
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter  
bei der Bundespolizei**

hier: Beobachtung der Rückführung vom Flughafen Düsseldorf nach Afghanistan am 12. September 2017

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 31. Januar 2018, Az.:  
2212/8/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 22. März 2018

Seite 1 von 2

Anlage: -

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für die Beobachtung der Rückführung vom Flughafen Düsseldorf nach Kabul im September 2017 bedanke ich mich.

In Ihrem Besuchsbericht bitten Sie ergänzend um Nennung der Gründe, die der Fesselung einer rückzuführenden Person während der Sammelabschiebung zugrunde lagen.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die als aggressiv geltende Person seitens des zuständigen Bundeslandes bereits unter Anwendung einer Fußfessel zugeführt und entsprechend an die Bundespolizei übergeben wurde. Gemäß Information der Landesbehörden war es bereits während der Abholung zu konfrontativem Verhalten und der Ankündigung von Widerstandshandlungen gekommen. Zu deeskalierenden Gesprächen durch die Bundespolizei war die rückzuführende Person im Rahmen der Übernahme nicht bereit. Aufgrund der individuellen Gefahrenprognose unter Berücksichtigung des gefahrenbegründenden Vorverhaltens, der begangenen Gewaltstraftaten, der angekündigten Flugunwilligkeit, der zu erwartenden Angriffe auf Polizeibeamtinnen -und beamte und nicht zuletzt aufgrund der Gefahr einer Selbstverletzung

Berlin, 22.03.2018

Seite 2 von 2

zur Verhinderung der Abschiebung hat der verantwortliche Polizeiführer der Bundespolizei entschieden, dass der Betroffene bis zum Erreichen des wenige Meter entfernten gesicherten Abfluggates, in dem weitere Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamte eingesetzt waren, gefesselt bleibt. Mit Erreichen des Abfluggates wurden der Person die Fesseln unmittelbar entfernt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde insofern streng beachtet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen